

1 Einleitung

1.1 Gründe für eine wissenschaftliche Befassung mit dem Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe

Ein wesentlicher Aspekt, sich mit der Nachhaltigkeit in der Aufgabenstellung der Heimaufsicht auf wissenschaftlicher Basis zu befassen, entstammt aus der Beobachtung, dass es kaum Forscherkenntnisse zu diesem speziellen Themenfeld gibt. Es sind nur vereinzelt einschlägige Fachveröffentlichungen zu dem Tätigkeitsfeld der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu finden. Die Beobachtung schließt auch eine unterschiedliche Durchführung der Heimaufsicht ein. Sichtbar wird dies zum Beispiel an der von den übrigen Bundesländern abweichende Behördenansiedlung der Heimaufsicht in Bayern.

Ebenso besteht ein gesellschaftspolitisches Interesse, den Forschungsstand zu den Auswirkungen heimaufsichtlichen Handelns auf die Erziehungsprozesse junger Menschen in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe zu verbessern. Dieses Interesse ist unter anderem auf den enormen Einsatz öffentlicher Mittel für die Heimerziehung zurückzuführen. Auch auf pädagogischer Ebene, in dem konkreten Umgang mit jungen Menschen in den Einrichtungen, liegt eine moralische, bzw. ethische Verantwortung, die Auswirkungen des Handelns aller Akteure – also auch das der Heimaufsicht – wissenschaftlich zu überprüfen und deren Arbeitsfeld auf diesen Erkenntnissen aufbauend weiterzuentwickeln.

In dem Tätigkeitsfeld der Heimaufsicht wird die der gesamten Kinder- und Jugendhilfe zu Grunde liegende strukturelle Ambivalenz (vgl. Wiesner 2011; S. 26 zu § 1 SGB VIII Rn. 38) bzw. das doppelte Mandat (vgl. Deutscher Bundestag 2013; S. 348) aus Hilfe und Kontrolle deutlich sichtbar. Schröder benennt die Aufgabenstellung des Jugendamtes zwischen seiner Funktion als Eingriffsbehörde zur Wahrung des Wächteramtes und der Aufgabenstellung des Leistungserbringers als „historische Doppelrolle“, die strukturell veranlasst und nicht auflösbar sei (vgl. Schröder 2010; S. 44). Dieses Spannungsfeld für das spezifische Aufgabengebiet der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu untersuchen und seine Auswirkungen zu erforschen, ist für eine Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes von großer Bedeutung.

Die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Beschäftigung ergibt sich zudem aus der aktuellen fachpolitischen Entwicklungsebene. Die zunehmend Bedeutsamkeit erlangende gesellschaftliche Forderung nach nachhaltigen Arbeitsansätzen und -ergebnissen zeigt auch auf das Arbeitsfeld der Heimaufsicht Auswirkungen.

Speziell in diesem Segment lassen sich deutliche Lücken in dem aktuellen Forschungsstand der Kinder- und Jugendhilfe erkennen.

1.2 Forschungslage und Stand der wissenschaftlichen Veröffentlichungen

Als Ergebnis einer umfassenden Sichtung von Fachliteratur und Forschungsarbeiten zeigt sich, dass sich derzeit keine aktuellen, den oben genannten Zielen entsprechenden Forschungsarbeiten mit Bezug zur Heimaufsicht unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten finden lassen. Eine aktuelle Forschungsarbeit befasst sich mit den Aufgaben der Heimaufsicht speziell in Nordrhein-Westfalen und untersucht die Tätigkeitsfelder der beiden Heimaufsichtsbehörden dieses Bundeslandes in ihrer Organisation sowie aus Sicht der Einrichtungsträger. Allerdings hat diese Arbeit die Auswirkungen unterschiedlicher Formen der Behördenansiedlung auf die Aufgabenwahrnehmung nicht in den Blick genommen (vgl. Mühlmann 2014, S. 113). Über einen Mangel an Forschungsarbeiten zu dem spezifischen Forschungsgegenstand hinaus, zeigt sich in einer Gesamtbetrachtung die Heimerziehung, als Teil der Hilfen zur Erziehung im Bereich der Leistungen des SGB VIII, jedoch als ein bereits umfangreich erforschtes Fachgebiet.¹ Besonders eindrucksvoll hat die Jugendhilfe-Effekte-Studie ihre Wirksamkeit empirisch fundiert nachgewiesen (vgl. Schmidt et al. 2002). Auch andere Studien der Effekte- und Wirkungsforschung, als Beispiele seien hier lediglich PETRA, JULE, EVAS, WIMES, EST, Würzburger Jugendhilfe Evaluationsstudie, etc. angeführt, befassen sich ausgiebig mit Erziehungsauftrag, Erziehungsplänen, Hilfeplanungen und Zielerreichungsgraden. Zusammenfassend gehen die Studienergebnisse dabei von einer positiven Wirkung der Heimerziehung von über 75% aus (vgl. Buchholz, Sgolik 2010; S. 194). Andere Quellen geben den Wert positiver Wirkungen und Effekte erzieherischer Hilfen aus den genannten Studien mit rund 70% an (vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe/Landesjugendamt 2011; S. 5). Laut diesen Angaben aus der Fachliteratur kann auf deutlich positive Effekte und Wirkungen der Heimerziehung geschlossen werden.

Bei den genannten Forschungsarbeiten zu den Wirkungen und der Ergebnisqualität erzieherischer Hilfen, insbesondere auch zur Heimerziehung, finden zwar die Erfolgsfaktoren der direkten Erziehungsarbeit in den Einrichtungen Berücksichtigung, die strukturellen Maßnahmen der Heimaufsicht bleiben jedoch weitestgehend außen vor. Somit liegt die Vermutung nahe, dass die Heimaufsicht kaum als qualitätsentwickelnde und -sichernde Stelle wahrgenommen wird, obwohl sie im Entwicklungsprozess einer Einrichtung durch ihre Beratungstätigkeit auch Einfluss auf die Qualitätsentwicklung nimmt. Macsenaere sichtete über 200 Ju-

1 Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist ein Artikelgesetz, mit Auswirkungen auf mehrere Gesetze. Art. 1 KJHG wurde in Gänze in das Sozialgesetzbuch als Teil Acht eingefügt. Daher wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit aus dem SGB VIII zitiert.

gendhilfestudien aus verschiedenen Staaten, wovon sich rund 100 mit der Heimerziehung in Deutschland befassten. Auf eine Erforschung des Einflusses der staatlichen Stelle zur Sicherung des Kindeswohls in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe ergab sich kein Hinweis (vgl. Macsenaere 2009; S. 2ff.). Auffällig bei der Betrachtung der vorhandenen wissenschaftlichen Studien ist eine insgesamt starke Tendenz, sich mit Fragen der Messbarkeit von Wirkungen und deren Ergebnissen auseinanderzusetzen. Die eigentliche Fallsteuerung und die staatlichen wie kommunalen Schutzsysteme zum Wohle der Kinder treten demgegenüber deutlich in den Hintergrund (vgl. Schröder, Kettiger 2001; S. 9). Damit ist den Studien gemeinsam, dass sie die Einflussnahme der Heimaufsicht zur Sicherung einer in öffentlichem Auftrag durchgeführten Heimerziehung weitgehend außer Acht lassen. Gleiches gilt für die Maßstäbe der Qualitätsbemessung innerhalb der Einrichtungen. Hier wird regelmäßig die geleistete Arbeit anhand vielfältiger Parameter erforscht. Eine Beurteilung der Auswirkungen heimaufsichtlicher Tätigkeit wird jedoch vernachlässigt, wenn sie nicht sogar vollständig unterbleibt (vgl. Hansbauer 2003; S. 104ff.). Eine Sichtung der zahlreich zur Heimerziehung vorliegenden qualitativen und quantitativen Untersuchungen wie Veröffentlichungen ergibt, dass die Art der Wahrnehmung heimaufsichtlicher Aufgaben bislang kaum wissenschaftlich untersucht worden ist. Daraus wiederum kann abgeleitet werden, dass die Handlungsweisen der Heimaufsicht keinem wissenschaftlich fundierten Konzept entspringen und über deren Wirkungsweisen kaum Erkenntnisse vorliegen.

Einer jeglichen Intervention ist zu eigen, dass sie neben den gewünschten Wirkungen auch unerwünschte Nebenwirkungen erzeugt. Dies gilt auch für die in dieser Forschungsarbeit betrachtete Erziehung von Kindern und Jugendlichen in öffentlichem Auftrag und Verantwortung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung. Dabei besteht nicht nur auf ethisch-moralischer Ebene, sondern auch auf gesellschaftlicher und rechtlich verankerter Basis ein Anspruch der jungen Menschen, auf Schutz vor unerwünschten Nebenwirkungen. So ist es bereits eine der herausragenden Forderungen an die Heimerziehung, unerwünschte Nebenwirkungen, sofern sie durch strukturelle Rahmenbedingungen erzeugt werden, für den Erziehungsalltag im Heim zu minimieren, wenn nicht gar auszuschließen (vgl. Macsenaere, Schemenau 2008b; S. 27). Um diese Zielsetzung weiter optimieren zu können, sind auch die Akteure von wissenschaftlichem Interesse, welche auf struktureller Ebene versuchen, mögliche Schädigungen junger Menschen in Erziehungshilfeeinrichtungen zu verhindern. Die organisatorisch meist übergeordnet angesiedelte Heimaufsicht erhält hier eine besondere Bedeutung. Ihre Aufgabe ist es, den mindestens erforderlichen Rahmen für eine gelingende Heimerziehung in den Einrichtungen zu definieren und die inhaltlich qualitätsgesicherte Ausführung sicher zu stellen. Methodisch obliegt ihr hierfür ein Spielraum von der präventiven Beratung und Unterstützung eines Trägers, bis

hin zum reaktiven Eingriff in die Autonomie und die Geschäfte eines Einrichtungsträgers im Rahmen einer Aufsichts- und Kontrollfunktion. Damit trägt die Heimaufsicht durch ihre Tätigkeit unzweifelhaft zu dem insgesamt positiven Ergebnis der stationären erzieherischen Hilfen bei. Eine wissenschaftliche Überprüfung und Weiterentwicklung ihrer Arbeitskonzepte soll mit der vorliegenden Arbeit unterstützt werden.

1.3 Ausgangslage und -feststellungen

Grundannahme dieser Forschungsarbeit ist, dass in der sozialen Arbeit neben der Beachtung pädagogischer, therapeutischer und ökonomischer Entwicklungen zukünftig auch ein verstärktes Verständnis für nachhaltiges Handeln als Erfolgswachweis an Bedeutung gewinnen wird. Bezogen auf das Arbeitsfeld der Heimerziehung werden sich demnach auch Erziehungsprozesse in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe einer Nachhaltigkeitsprüfung stellen müssen. In Folge wird sich auch die konkrete Tätigkeit der Heimaufsicht, als ein Parameter zur Sicherstellung gelingender Erziehungsprozesse, in ihren Auswirkungen als nachhaltig zu erweisen haben. Somit gilt es aus gesellschafts- und fachpolitischem Interesse die Arbeitsprozesse der Heimaufsicht wissenschaftlich zu überprüfen und auf eine nachhaltige Wirkung ihres Handelns auszurichten.

Um diese Zielvorstellung zu erreichen wird im Verlauf dieser Forschungsarbeit von folgenden fünf konkretisierenden Überlegungen zu den Ausprägungen im Handeln der Heimaufsicht ausgegangen:

- Der neue Begriff der Nachhaltigkeit spielt in der Forschung zum Themenfeld der Kinder- und Jugendhilfe bislang eine nur untergeordnete Rolle. Um die Zielsetzung eines nachhaltigen Arbeitsansatzes in der Heimaufsicht zu erreichen sind zunächst die Bedeutung der Nachhaltigkeit für dieses spezielle Arbeitsfeld zu definieren und ihre Auswirkungen auf die Sicherstellung des Schutzes von jungen Menschen in Einrichtungen zu eruieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Umsetzung partizipativer Strukturen als wesentliches Merkmal nachhaltiger Heimerziehung gelegt. Darüber hinaus werden nachhaltige Strukturen heimaufsichtlicher Tätigkeit auch in einem ökonomischen Kontext betrachtet.
- In dem speziellen Arbeitsbereich der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe finden sich bundesweit keine Handlungsansätze, die unter dem Fokus der Nachhaltigkeit wissenschaftlich überprüft worden sind. Die Durchführung orientiert sich an dem Erfahrungswissen aus den vergangenen Jahrzehnten. Um hier nachhaltige Strukturen implementieren zu können, ist zum besseren Verständnis des derzeitigen Handelns ein umfassender Blick in die Historie des Sozial- und Wohlfahrtsstaates, in die Geschichte der Heimerziehung und in die Entstehung des Arbeitsfeldes der Heimaufsicht notwendig. Dabei wird

deutlich, dass heimaufsichtliches Handeln aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen stetigen Veränderungen unterliegt. Zudem spielen auch die Interaktionen der Heimaufsicht mit den Kooperationspartnern innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie der angrenzenden Fachbereiche eine wichtige Rolle in der Durchführung der Tätigkeit. In einer umfassenden Gesamtbetrachtung lassen sich Entwicklungslinien aufzeigen, die bei einer Ausrichtung der Arbeitsprozesse der Heimaufsicht auf nachhaltige Strukturen besonders zu berücksichtigen sind.

- In Bayern finden sich, trotz einer bundesweit gesetzlich festgelegten Normierung des Arbeitsfeldes der Heimaufsicht, andere Ausprägungen als in den übrigen Bundesländern. Die Gründe hierfür liegen in voneinander abweichenden landesgesetzlichen Regelungen und einer unterschiedlichen Behördenansiedlung. Die Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsicht durch eine Regierung legt nahe, zu einer mehr aufsichtlich geprägten Durchführung als die Ansiedlung bei einem Landesjugendamt als Fachbehörde zu führen.² In der Untersuchung dieser Behauptungen werden auch heimaufsichtlich relevante angrenzende Fachbereiche am Beispiel Bayerns betrachtet, um zu prüfen, ob von dort Anleihen für eine nachhaltige Qualifizierung der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe genommen werden können.
- Die Heimaufsicht bewegt sich in einem in sich widersprüchlichen Aufgabenfeld. Sie hat als Kontrollorgan das Wohl der jungen Menschen im Rahmen des staatlichen Wächteramtes sicherzustellen, soll aber die Träger und Einrichtungen in der Durchführung des Alltagsgeschäftes, insbesondere bei der Planung und in der Betriebsführung einer Einrichtung, auch präventiv beraten und unterstützen. Die dafür zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen reichen von Beratungstätigkeiten über die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollaufgaben bis hin zu massiven Eingriffsmöglichkeiten in die Trägerautonomie. Zu diesem Widerspruch führte die rechtliche Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe seit ihrer Entstehung. Die Entscheidung, in welchem Umfang die Tätigkeit der Heimaufsicht heute aufsichtlich kontrollierend oder beratend unterstützend wahrgenommen wird, erfolgt beobachtbar individuell und personenabhängig. Als Folge kann die jeweilige Ausprägungsart des Handelns für die Kooperationspartner willkürlich erscheinen. Hypothetisch kann festgehalten werden: Je qualifizierter die Heimaufsicht Beratungs- und Unterstützungstätigkeit für die Träger und Einrichtungen leistet, desto weniger erfolgt die Anwendung von Kontroll- und Aufsichtsmechanismen. Dieses Spannungsfeld, einem der gesamten Kinder- und Jugendhilfe immanenten Spagat, birgt einen hohen inhaltlichen Anspruch und ist aufgrund der Durchführung in Personalunion für die Heimaufsicht eine große Herausforderung. Insofern bedarf es für eine

2 Bei einer Regierung handelt es sich um eine bayerische Mittelbehörde, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe neben der Heimaufsicht und der Abwicklung von staatlichen Förderprogrammen vor allem in rechtsaufsichtlicher Funktion gegenüber den örtlichen Jugendämtern in Erscheinung tritt.

qualifizierte und nachhaltige Ausführung der Tätigkeit besonderer beruflicher wie persönlicher Fähigkeiten und Kenntnisse.

- Die umfassenden Betätigungsfelder der Heimaufsicht orientieren sich an der Sicherstellung des Kindeswohls in den Einrichtungen der Erziehungshilfe in Ausübung des staatlichen Wächteramtes. Die bundesgesetzlichen Festlegungen zur Umsetzung dieses Auftrages enthalten Befugnisse und Normen für die Heimaufsicht, nicht jedoch für die Form der Ausführung. Um die Wirkungen heimaufsichtlichen Handelns unter dem Fokus der Nachhaltigkeit messbar darstellen zu können, sind die gesetzlich vorgegebenen Handlungsoptionen der Heimaufsicht zu konkretisieren, zu operationalisieren und auf den Nachhaltigkeitsgrundsatz auszurichten.

1.4 Aufbau, Struktur und Zielsetzung der wissenschaftlichen Untersuchung

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht also die zunehmende Bedeutung nachhaltigen Handelns in mehrdimensionalen Zusammenhängen. Die daraus entwickelten konkretisierenden Annahmen beziehen sich auf die Erfordernisse nachhaltigen Handelns und werden in ihrem jeweiligen Sachzusammenhang – von der sozialen Arbeit bis hin zu den Besonderheiten der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe – vertieft behandelt. Dabei wird die bayerische Organisationsstruktur der Heimaufsicht besonders berücksichtigt. Eine wesentliche Bedeutung kommt durchgängig nachhaltigen, überprüfbaren und messbaren Handlungsweisen der Heimaufsicht zu.

Die im Rahmen einer ausführlichen Literaturrecherche gewonnenen Erkenntnisse zu den Ausgangsüberlegungen werden im empirischen Teil der Arbeit durch eine Befragung der Heimaufsichtsbehörden auf quantitativer Ebene mit qualitativen Elementen verifiziert. Die ausgewerteten und interpretierten Ergebnisse können einen nachhaltigen Handlungsrahmen für die Heimaufsicht in Bezug auf stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe definieren, zu einem wissenschaftlich abgesicherten Standard verhelfen und sind geeignet das Arbeitsfeld für die Fachkräfte weiter zu qualifizieren.³ In diesem wissenschaftlichen Diskurs werden dabei auch die bislang im Handeln der Heimaufsicht enthaltenen Widersprüche soweit als möglich einer Klärung zugeführt. Damit wird zusätzlich Klarheit und Transparenz für das zukünftige Handeln befördert.

Um diese Zielsetzungen zu erreichen, wird in der theoretischen und empirischen Bearbeitung der Fachthematik folgender Weg der Erkenntnisgewinnung eingeschlagen:

3 Personen- und Berufsbezeichnungen verwenden der erleichterten Lesbarkeit wegen in der Regel die männlichen Formen, meinen aber stets beide Geschlechter.

- Im theoretischen Teil dieser Forschungsarbeit werden verschiedene Problemstellungen, mit welchen die Heimaufsichten konfrontiert sind, skizziert, diskutiert und in der Fach- und Forschungsliteratur nach Auflösungen gesucht.
- Die dabei nicht zu beantwortenden Problemstellungen, oder auch aus dem fachlichen Diskurs entstehende neue Fragestellungen, finden Eingang in die Befragung der Heimaufsichten. Aus den offenen Problem- und Fragestellungen werden Forschungshypothesen entwickelt. Mit Hilfe von Operationalisierungen werden diesen messbare Indikatoren und Kennzeichen zugeordnet. Um diese wiederum einer Bewertung zuführen zu können, werden konkrete Fragestellungen entwickelt, welche genau die jeweilige Haltung bzw. Einschätzung der Heimaufsicht in Erfahrung bringen kann.
- Ein darauf aufbauender Fragebogen wird alle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe tätigen Heimaufsichtsinstitutionen zu ihren Einschätzungen befragen. Die daraus gewonnenen Ergebnisse werden in einen Vergleich der Angaben bayerischer Behörden mit den Heimaufsichtsbehörden anderer Bundesländer gesetzt.
- In einem weiteren Schritt werden die aufgestellten Hypothesen möglichst eindeutig verifiziert oder auch falsifiziert.
- Die Ergebnisse der Untersuchung werden ausführlich aufbereitet, analysiert, interpretiert und daraus Folgerungen abgeleitet.
- Wiederum bezogen auf die Ausgangsfeststellungen sollten diese nun hinreichend geklärt sein und offen gebliebene Fragestellungen einer Lösung zugeführt werden können.

In ihrer Gesamtheit tragen die nun überprüften Ausgangsfragestellungen und Thesen dazu bei, das Handlungsfeld der Heimaufsichten zu qualifizieren, wissenschaftlich überprüftes Wissen darüber zu generieren, es nachhaltig zu gestalten und einen fachlichen Diskurs in Gang zu setzen. Die Forschungsarbeit soll dazu beitragen, dass die Heimaufsicht auf struktureller Ebene die notwendigen Schutzfaktoren für junge Menschen in den Einrichtungen der Erziehungshilfe auf Basis nachhaltiger Arbeitsweisen implementieren kann. Damit trägt sie zu einer weiteren Qualifizierung dieser Jugendhilfemaßnahmen bei. Für die Heimaufsichten entsteht hierdurch Sicherheit in der Anwendung eines modernen Handlungsinstrumentariums, für die Einrichtungsträger und -leitungen ein umfassender Einblick in die Tätigkeiten und die Notwendigkeiten heimaufsichtlichen Handelns. Dies dient auch einer verbesserten Zusammenarbeit der Kooperationspartner aus öffentlicher und freier Jugendhilfe, zum Wohle der in den Einrichtungen untergebrachten jungen Menschen.

1.5 Persönliche Motivation zur Entwicklung eines wissenschaftlich abgesicherten, nachhaltigen Handlungsrahmens für die Heimaufsicht

Zu den vorangestellten Fragestellungen führen, neben einer ausführlichen Sichtung der vorhandenen wissenschaftlichen Studien und Fachveröffentlichungen, auch die eigenen beruflichen Erfahrungen als Mitarbeiter und Leiter von stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, als Beschäftigter in einer obersten Landesjugendbehörde mit dem Auftrag der Koordinierung der Heimaufsichtsbehörden eines Bundeslandes und als strategischer Teamleiter eines Landesjugendamtes in dem Arbeitsbereich der Hilfen zur Erziehung. Die Notwendigkeit diesen speziellen Arbeitsbereich wissenschaftlich zu untersuchen sehen auch andere Experten, die derzeit in dem Handlungsfeld der Heimaufsicht zur öffentlichen Aufsicht und Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe geforscht haben (vgl. Mühlmann 2011; S. 3). Die vielfältigen Einblicke in das Handlungsfeld der Heimaufsicht führten zu der Erkenntnis, dass für eine nachhaltige Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung ein wissenschaftlich abgesicherter Handlungsrahmen dringend erforderlich ist.

Die Erkenntnis einer dringend notwendigen Ausrichtung heimaufsichtlichen Handelns an den Prinzipien der Nachhaltigkeit ist nach persönlicher Einschätzung in der Praxis der Heimerziehung in der Kinder- und Jugendhilfe noch nicht angekommen. Hier steht häufig noch die Intention im Vordergrund, durch ein „mehr desselben“ zu positiven Ergebnissen im Erziehungsprozess einer Maßnahme der Heimerziehung zu gelangen. Die öffentliche Bereitschaft jedoch, hierfür jährlich steigende Steuermittel bereitzustellen, ist kaum noch gegeben. Deshalb ist es zukünftig notwendig, um die für eine Gesellschaft wichtige Funktion der Heimerziehung und deren öffentliche Akzeptanz zu erhalten, auf allen Steuerungsebenen den Nachweis erfolgreichen Handelns im nachhaltigen Dreieck sozialer, ökonomischer und ökologischer Balance zu führen. Für dieses Ziel ist die Heimaufsicht als staatliche Verantwortungsebene zur Sicherstellung des Wächteramtes mit ihren weitreichenden Einflussmöglichkeiten auf alle am Erziehungsprozess beteiligten Personen und Institutionen ein besonders wichtiger Partner.

Eine weitere Intention für die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Thematik liegt in der dringend notwendigen Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der wechselseitigen Achtung der öffentlichen und freien Jugendhilfepartner. Für die engsten Kooperationspartner der Heimaufsicht, die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, sind oftmals Handlungsweisen und Entscheidungen der Heimaufsicht intransparent und nicht nachvollziehbar. Die vorliegende Arbeit verfolgt deshalb auch das Ziel, die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Jugendhilfeträger weiter zu fördern und zu einem besseren gegenseitigen Verständnis beizutragen.

I Theoretischer Teil

2 Das Prinzip der Nachhaltigkeit als Grundlage zukünftigen heimaufsichtlichen Handelns in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe

2.1 Präzisierung der Ausgangslage

Zunehmend werden auf politischer Ebene, in der Öffentlichkeit und auch in der Fachdiskussion der gesamten sozialen Arbeit, Forderungen eines nachhaltigen Handelns für die einzelnen Tätigkeitsbereiche des sozialen Sektors gestellt. Diese Forderungen betreffen die öffentlich finanzierten Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und die Heimerziehung als eine der kostenintensivsten Maßnahme im Besonderen. Der Ursprung des Nachhaltigkeitsprinzips stammt aus dem ökologischen Bereich und wurde in den vergangenen Jahrzehnten auch in die Ökonomie und den sozialen Sektor eingeführt.⁴ Aufgrund dieser Ausdehnung des Nachhaltigkeitsansatzes ist davon auszugehen, dass neben den ökonomischen und ökologischen Grundgegebenheiten das Verständnis nachhaltigen Handelns für die Zukunftsorientierung und den Gestaltungsspielraum erzieherischen Handelns auch für die stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe von zunehmender Bedeutung sein wird. Die Beteiligten an der Heimerziehung, insbesondere die Jugendämter, Leistungserbringer und die Heimaufsicht, werden sich dieser Forderung eines Nachweises von der Wirksamkeit ihres Handelns, und damit einer Rechtfertigung über den Einsatz öffentlicher Finanzmittel, zukünftig nicht mehr verschließen können. Bezogen auf das Arbeitsfeld der Heimerziehung, werden sich dabei zunächst die einzelnen Erziehungsprozesse einer Nachhaltigkeitsprüfung unterziehen müssen. Demnach ist es eine logische Konsequenz, dass sich auch die Tätigkeit der Heimaufsicht, als ein Parameter gelingender Erziehungsprozesse, in ihren Auswirkungen der Nachhaltigkeitsprüfung zu stellen hat. Eine Definition, was unter Nachhaltigkeit zu verstehen ist, oder gar wissenschaftlich bestätigte Kriterien für deren Umsetzung, bestehen bislang jedoch beinahe ausschließlich für den ökonomischen und ökologischen Sektor. Eine der Zu-

⁴ Bereits 1977 hat der amerikanische Präsident Jimmy Carter aufgrund der Energieverschwendung in den USA nachhaltiges Handeln in der Energie- und Wirtschaftspolitik zu einem seiner Leitziele erkoren (vgl. Hohensee 2011).

kunftsaufgaben für die Übertragung des Nachhaltigkeitsansatzes in den Bereich der Heimerziehung liegt in der Entwicklung von Kriterien, welche die Auswirkungen heimaufsichtlichen Handelns im Sinne der Nachhaltigkeit messbar machen. Struck fordert in seinem Beitrag zur Nachhaltigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, genau zu formulieren was darunter zu verstehen sei und wie man den Begriff im jeweiligen Kontext präzisieren (Struck 2014; S. 242f.). Diese Forderung wird hier aufgegriffen und die Bedeutung des Begriffes wird für den speziellen Arbeitsbereich der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe operationalisiert. Hierfür ist es notwendig, die einzelnen Parameter heimaufsichtlichen Handelns zu erfassen und durch die Bildung von Indikatoren beschreibbar sowie durch die Verwendung von Kennzeichen in ihrer Ausprägung messbar zu machen. Hierin liegt eine wesentliche Herausforderung für die Heimaufsicht, um zukünftig glaubwürdig, transparent, nachvollziehbar sowie wissenschaftlich fundiert Handeln zu können. Die Nachhaltigkeit als Mittel einer positiven Rechtfertigungsstrategie hilft dabei die geleistete Arbeit und die damit verbundenen Erfolge darstellen zu können.

Im nun Folgenden werden die Grundlagen der Nachhaltigkeit in dem weiten Kontext der Kinder- und Jugendhilfe, verdichtet auf das Segment der Heimerziehung und zugespitzt auf das Handeln der Heimaufsicht erörtert. Hierzu ist zunächst die Bedeutung der Nachhaltigkeit für dieses spezielle Arbeitsfeld zu definieren und die Auswirkungen auf die Sicherstellung des Schutzes von jungen Menschen in Einrichtungen als originärer Auftrag der Heimaufsicht zu eruieren. Dabei erfahren auch die grundlegenden Handlungsprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe Berücksichtigung. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Umsetzung partizipativer Strukturen als wesentliches Merkmal nachhaltiger Heimerziehung gelegt. Darüber hinaus werden nachhaltige Elemente heimaufsichtlicher Tätigkeit in einem ökonomischen Kontext betrachtet.

2.2 Die Begriffe von Einrichtungen, Heimerziehung und Heimaufsicht

Um im Verlauf der weiteren Abhandlung von gleichen Voraussetzungen und einem gleichen Grundverständnis ausgehen zu können, werden die zentral verwendeten Grundbegrifflichkeiten der dieser Forschungsarbeit zu Grunde liegenden Handlungsfelder zunächst definiert. Dies ist erforderlich, da die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung unter Anderem maßgeblich von der Begriffsbildung beeinflusst werden. Deshalb ist es nach Atteslander notwendig, gleich zu Beginn der Forschungstätigkeit, die Begriffe und ihre Verwendung zu definieren. Die Bedeutung der Begriffe wird dabei durch Sprache geordnet und in den Forschungszusammenhang gesetzt (vgl. Atteslander 2008; S. 36). Diese Theorie findet auch Bestätigung bei Keupp, der über Sprache, welche unsere Denkbahnen lenkt, umfassende Veröffentlichungen getätigt hat (vgl. Keupp 2008; S. 6). Dessen Er-

kenntnisse lassen sich auch auf den Arbeitsbereich der Heimerziehung übertragen, wie es beispielhaft die Jugendhilfeeinrichtung der Herzogsägmühle getan hat. Ihre fachspezifischen Überlegungen und Positionierungen gehen von der Überzeugung aus, dass „Sprache Bewusstsein bildet und das Bewusstsein der gewählten Sprache entsprechen muss“ (Diakoniedorf Herzogsägmühle 2011; S. 3).

Bei dem nächsten Abhandlungsschritt handelt es sich um die zu definierenden Begriffe der „Einrichtungen der Erziehungshilfe“, der „Heimerziehung“ und der damit verbundenen „Heimaufsicht“. Im Zuge der Erstellung dieser Arbeit müssen Eingrenzungen vorgenommen werden, sowohl hinsichtlich des unbestimmten Begriffs der Heimaufsicht als auch bezüglich deren umfassenden Tätigkeitsfeldes. Nur durch Bedeutungsklärung und Zuspitzung auf einen Arbeitsbereich kann das Ziel der Einführung einer nachhaltigen Struktur in das Arbeitsfeld der Heimaufsicht im Rahmen dieser Forschungsarbeit gelingen. So soll auch gewährleistet werden, dass die Leser von einer übereinstimmenden Ausgangslage ausgehen können.

2.2.1 Begriffsdefinition einer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe gemäß § 34 SGB VIII

Im Sprachgebrauch setzte sich der Begriff „Heim“ in Deutschland erst nach dem zweiten Weltkrieg durch und löste den zuvor verwendeten und inzwischen als diffamierend empfundenen Begriff der „Anstalt“ ab. Die Definition eines Heimes erfolgt für die Nachkriegszeit als „gemeinsamer Raum oder Haus für Gemeinschaften, Werk tätige, Kinder, Jugendliche, alte Leute, Erholungssuchende u.a.. Das Heim wird in der gegenwärtigen Gesellschaft immer stärker zu einem sozialen Anliegen und zu einem Mittel der Gemeinschaftsbildung. Im Erziehungswesen treten Heime als Schülerheime, Lehrlingswohnheime, Landerziehungsheime, Schullandheime u.a. hervor. Die unterrichtliche, erzieherische und pflegerische Betreuung von Kindern in Internaten, Erziehungsheimen, Kinderheimen, Waisenhäusern usw. kann die Familienerziehung nicht ersetzen, ist jedoch aus wirtschaftlichen, sozialen, ethischen und pädagogischen Gründen in vielen Fällen notwendig“ (Der grosse Brockhaus 1954; Band 5; S. 350). Mit dieser Beschreibung sind die Vorläufer der heutigen Einrichtungen der Erziehungshilfe aus der Nachkriegszeit umfasst. Sie bildet einen wichtigen Teil in der jüngeren geschichtlichen Entwicklungslinie, die zu den heutigen Einrichtungen der Erziehungshilfe geführt hat.

Klie führt zum Heimbegriff aus, dass dieser vergleichsweise neu sei: „Er etablierte sich in den 1950er Jahren als Oberbegriff für Einrichtungen, in denen sowohl Jugendliche, Menschen mit Behinderung, psychisch Kranke sowie alte und pflegebedürftige Menschen leben, gefördert und versorgt werden. Sie entwickelten sich aus den Anstalten, die bis in ihre Semantik vom Geist des „besonderen Gewaltverhältnisses“ geprägt waren: Die Insassen waren den Regelungen des Anstaltsbetriebes und seinen Ordnungen unterworfen“ (Klie 2007; S. 453). Dieses angeführte

„besondere Gewaltverhältnis“ ist ein Kernstück in der Geschichte der früheren Heime. Vielfach ist er noch in den Berichten über die Heimerziehung damaliger Zeit zu finden und erlebt derzeit durch die Aufarbeitung der Heimerziehung in den 50er bis 70er Jahren eine neue Aktualität.

Unabhängig von den damaligen Strukturen in den Heimen, zeigen sich auch in der Art von Anlage und Architektur ehemaliger Anstalten, im Vergleich zu den heutigen familienähnlichen Wohngruppen, deutliche Unterschiede. Oftmals wurden die Einrichtungen weit ab von der nächsten Ortschaft in einer reizarmen, landwirtschaftlich geprägten Umgebung mit vielen, zum Teil weit mehr als hundert Plätzen errichtet. Ein Heim war hierdurch wenig im Blickfeld und Bewusstsein der Öffentlichkeit. Die sozial unangepassten jungen Menschen wurden außerhalb der gesellschaftlichen Wahrnehmung untergebracht.

Auch auf inhaltlicher Ebene sind Besonderheiten des Heimbegriffes zu beachten. Bei den heutigen unterschiedlichen Ausprägungen der Heimerziehung ist zu beachten, dass ein Heim nur ein organisatorisches Hilfsmittel sein kann. Es kann nicht aus sich selbst heraus einen generalistischen Anspruch zur optimalen Förderung junger Menschen erheben, denn „Kinder sind keine Erziehungsobjekte“ (Wolf 2000; S. 9ff.). Deshalb müssen mit ihnen gemeinsam Lebensräume gestaltet und Erziehungsziele definiert werden, die den individuellen Ansprüchen der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Eltern und Personensorgeberechtigten, des Trägers und der Heimaufsicht gerecht werden. Das Heim bietet also lediglich den räumlichen und organisatorischen Rahmen für eine zumindest zeitweise familienersetzende Betreuungsform.

Nach moderneren Definitionen erfüllen Heime – neben den ambulanten und teilstationären Angeboten der Erziehungshilfe – wichtige Aufgaben in der Jugend- und Behindertenhilfe. Die Aufgabenstellung geht über den klassischen institutionellen Erziehungsauftrag zur Überwindung individueller Erziehungsproblematiken bei weitem hinaus. Sie sichern auch den Besuch von Förderschulen und bieten Unterkunft sowie Betreuung bei auswärtiger Berufsausbildung oder Lehrgangsteilnahme (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 2012; S. 181). Von Bedeutung ist hierbei, dass der Heimbegriff in dieser Definition weit gefasst wird, also auch Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Lehrlings- bzw. Blockschülerwohnheime gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII angesprochen werden. Obwohl sich heimaufsichtliches Handeln auch auf solche Einrichtungen erstreckt, wird in dieser Forschungsarbeit ausschließlich die Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe gemäß § 34 SGB VIII untersucht. Dadurch kann eine Abgrenzung beispielsweise zu den Internaten erfolgen, die in der Ausgestaltung des erzieherischen Alltags und der baulichen Anlage erkennbare Bezüge zu den Heimen der Erziehungshilfe aufweisen. Diese Einrichtungsformen spielen jedoch für die Erforschung der Handlungsweisen der Heimaufsicht keine Rolle, da eine bundesgesetzlich normierte

Aufsicht für diesen Bereich aufgrund der föderalen Struktur nicht vorgesehen ist. Eine provokante Verdeutlichung der Unterscheidung dieser Einrichtungstypen findet sich in der Aussage Bänfers, „Internate sind die Heime für Reiche“.⁵ Im heutigen Sprachgebrauch hat sich im Bereich der Erziehungshilfe statt des Heimes inzwischen die Bezeichnung der Einrichtung durchgesetzt. Ein Beleg für diese Sprachentwicklung findet sich in der regelhaften Fragestellung zur Zuständigkeit der Heimaufsicht, ob bei einer Betreuungsform der „Einrichtungsbegriff“ erfüllt ist, jeweils in Abgrenzung zu Intensiven Sozialpädagogischen Einzelmaßnahmen, Pflegefamilien, Jugendbildungsstätten oder Ferienreiterhöfen. Eine aktuelle Definition des Einrichtungsbegriffes findet sich in den Veröffentlichungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Danach ist unter dem Begriff der Einrichtung „eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Gesamtverantwortung eines Trägers mit einer festgelegten Kapazität zu verstehen. Ihr Bestand und Charakter muss vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt ist, weitgehend unabhängig sein. Eine Einrichtung muss orts- und gebäudebezogen sein. Die Betreuung erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte, deren berufliche Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt wird und für die eine Weisunggebundenheit gegenüber dem Träger besteht. Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass eine Person, die mit allen Rechten des Trägers ausgestattet ist, in einer angemessenen Zeit die Projektstelle erreichen kann. Der Träger hält die Einrichtung vor (z.B. Eigentum, Mietvertrag). Ein Betreten der Wohnung durch die Betriebslaubnis erteilende Behörde ist zulässig“ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2010; S. 2). In dieser Definition zeigt sich eine ungeheure Spannweite möglicher Ausprägungs- und Ausgestaltungsformen von Einrichtungen. Unterschieden wird üblicherweise zwischen:

- Heimwohngruppen, die zentral auf einem Grundstück platziert sind,
- Außenwohngruppen, welche direkt in Wohngebiete integriert sind,
- Familienwohngruppen, in denen ein Teil der Betreuer fest in der Einrichtung lebt,
- Fünf-Tagesgruppen (auch mit familientherapeutischem Ansatz),
- Therapeutische Wohngruppen mit enger Struktur und hohem Personalaufwand,
- Einrichtungen mit integrierter Schule bzw. Ausbildungsmöglichkeiten,
- Betreutes Einzelwohnen in eigenen Wohnungen oder Trägerwohnungen,
- Therapeutische, freiheitsentziehende Einrichtungen.

Sämtliche Einrichtungsformen können als sozialpädagogische, heilpädagogische oder therapeutische Einrichtungen in ihrer inneren Strukturierung und Differen-

5 Bänfer Mathias; 2. Vorsitzender des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe; Gespräch am 04.03.2010; Berlin

ziehung ausgestaltet sein. Die Auswahl der jeweiligen Einrichtung im speziellen Einzelfall für den jungen Menschen und sein soziales Umfeld richtet sich nach

- dem individuellen Unterstützungsbedarf des jungen Menschen,
- der benötigten Schul- oder Ausbildungsform,
- dem Alter des jungen Menschen,
- der Nähe zum Herkunftsort,
- der Möglichkeit einer Rückführung in die Herkunftsfamilie,
- das erforderliche Betreuungssetting,

jeweils in Abgleich mit der jeweiligen Konzeption und Leistungsbeschreibung einer Einrichtung (Aufstellung in Anlehnung an Landratsamt Freising 2012; S. 43).

2.2.2 Begriffsdefinition der Heimerziehung nach dem SGB VIII

Die Heimerziehung ist eine der bekanntesten Hilfearten für junge Menschen mit einer langen Tradition. Die Vorläufer heutiger Formen lagen in den Waisenhäusern des ausgehenden Mittelalters mit ihren damals häufig autoritär geführten Großeinrichtungen (vgl. Wabnitz 2011; S. 44). Eine einheitliche Definition des Begriffes der Heimerziehung ist kaum zu bewerkstelligen, da sich in den vergangenen Jahrzehnten unterschiedlichste Ausprägungen und Formen institutioneller Erziehung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt haben. Ihnen allen gleich ist lediglich der institutionelle Charakter (vgl. Fendrich, Pothmann, Tabel 2014b; S. 72). Dabei wandeln sich neben den Inhalten der pädagogisch in den Institutionen zu leistenden Arbeit auch die Aufträge der Eltern, der Gesellschaft wie auch der Jugendämter an die Heimerziehung stetig. Im Wandel der Zeit sind deshalb in den Methoden der Erziehung deutliche Unterschiede festzustellen. Veranschaulichen lässt sich dies am Beispiel von Sanktionierungen ungebührlichen Verhaltens früherer Zöglinge in den Anstalten. Hier sind in zahlreichen historischen Dokumenten zur Heimerziehung auch körperlich schmerzhaft und psychisch erniedrigende Bestrafungsformen festgehalten. Auf Basis moderner pädagogischer wie rechtlicher Grundlagen dürfen heute Sanktionierungen in den Einrichtungen der Erziehungshilfe nicht mehr gewaltorientiert ausfallen. Auch die Bezeichnung der „Zöglinge“ hat sich verändert und zu den Begriffen „Kinder, Jugendliche und junge Volljährige“ bzw. als Oberbegriff „junge Menschen“, wie in § 7 SGB VIII festgehalten, gewandelt.

Die heutige, moderne Heimerziehung lebt von den beteiligten Personen und dem daraus entstehenden Beziehungsgefüge. Eine wesentliche Bedeutung für den erzieherischen Erfolg einer solchen Maßnahme nimmt die Authentizität der Betreuungspersonen gegenüber den Betreuten ein. Dabei agieren die Mitarbeiter ständig in der Spannung von Nähe und Distanz (Thiersch 2012; S. 11). Sie müssen jeden Tag neu ein belastbares Gleichgewicht aus menschlicher Nähe, Wärme und

professioneller Distanz finden (vgl. Bayerisches Landesjugendamt 2012a; S. 47).⁶ Damit treten in der Heimerziehung schon traditionell „die strukturellen Widersprüche der Kinder- und Jugendhilfe, nämlich die prinzipiellen Ambivalenzen von Hilfe und Kontrolle, von Erziehung und Disziplinierung, von Entlastung und Ausgrenzung, von Schonraum und totaler Institution, besonders zutage“ (Deutscher Bundestag 2013; S. 496). Das ständige Wechselspiel dieser Spannungen auszuhalten und zuzulassen ist ein wesentlicher Aspekt der professionellen Arbeit für die Mitarbeitenden in der Heimerziehung.

Die Heimerziehung hat historisch aus verschiedenen Grundlagen entwickelt, wobei sich zwei Hauptströmungen ausmachen lassen. Eine Wurzel liegt im Strafrecht des 19. Jahrhunderts, die andere in der Armenfürsorge des ausgehenden Mittelalters, z.B. in den damaligen Waisenhäusern. Ausgelöst durch zahlreiche Kriege, einer hohen Sterblichkeitsrate sowie einer im heutigen Vergleich geringen Lebenserwartung, war es christlich und ethisch angezeigt, sich um die hinterlassenen Kinder zu kümmern.⁷ Die Hauptgruppe von jungen Menschen in den heutigen Einrichtungen zeigen massive soziale Auffälligkeiten, erzieherische Problemlagen und seelische Behinderungen. Dabei ist auch festzuhalten, dass es sich bei der heute überwiegenden Zielgruppe der Heimerziehung, also den in den Einrichtungen wohnenden und lebenden jungen Menschen, um eine anspruchsvolle Zielgruppe handelt. Tornow, Ziegler und Sewing haben in der ABiE-Studie festgehalten, dass insbesondere jüngere Jugendliche im Verlauf einer stationären Hilfestellung sehr genau zur Kenntnis nehmen, ob ihnen die Hilfe nützt und in welcher Weise mit ihnen umgegangen wird. Wenn die jungen Menschen darin keinen Sinn mehr erkennen können, keinen Nutzen mehr erwarten und sich nicht mehr wohlfühlen, erweisen sich Nichtigkeiten als ausreichend, um die gesamte Jugendhilfemaßnahme abzubrechen (vgl. Tornow, Ziegler, Sewing 2012; S. 106).

Heute ist Heimerziehung also geprägt von verschiedensten (sozial-) pädagogischen Zielsetzungen, welche sich an den individuellen erzieherischen Bedarfslagen der jungen Menschen orientiert. Hierzu hält Thiersch fest, dass es die Heimerziehung nicht mehr gibt. Vielmehr zeigt sie sich inzwischen in vielfältig differenzierten Formen und ist in einem System unterschiedlicher Hilfen wie Orte eingebunden (vgl. Thiersch 2012; S. 4). Auch die sich stetig verändernden Erziehungs- und Betreuungskonzepte der stationären Einrichtungen in der Erziehungshilfe führen

⁶ Das Bayerische Landesjugendamt ist seit dem Jahr 2005 Teil des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS), der nachgeordneten Verwaltung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Der offizielle Behördenname lautet: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (vgl. www.blja.bayern.de). Um die Übersichtlichkeit zu erhalten, werden auch neuere Veröffentlichungen einheitlich unter der ehemaligen Behördenbezeichnung „Bayerisches Landesjugendamt“ aufgeführt und zitiert.

⁷ Eine ausführliche Würdigung der Entstehung der Heimerziehung findet sich in Kapitel drei.

zu einem sich weiterentwickelndem Verständnis von Heimerziehung. Während vormalig im Mittelpunkt die Funktion eines langfristigen Familiensatzes stand, liegt nun der Anspruch darin, eine familienanaloge, kurz- oder mittelfristige Erziehungsinstitution zu sein, in deren Leistungen die Eltern nach Möglichkeit eingebunden werden (vgl. Conen 1990; S. 15). Kleinster gemeinsamer Nenner aller heutigen Formen der Heimerziehung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ist lediglich, dass der Lebensmittelpunkt eines jungen Menschen aufgrund einer erzieherischen Bedarfslage, einer seelischen Behinderung oder aufgrund einer Bedrohung von einer solchen, nach Maßgabe der individuellen Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII an einen für ihn unvertrauten Ort verlegt wird und er im Alltag durch fremde Fachpersonen in institutionellem Rahmen professionell betreut, erzogen, gebildet, begleitet und angeleitet wird.

Auch der Gesetzgeber spricht in § 34 SGB VIII nicht mehr von der Heimerziehung, sondern von „Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht“. Diese findet Anwendung, wenn Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zu Hause oder in anderen Familien nicht mehr ausreichend in ihrer Entwicklung unterstützt werden können (vgl. Hillmeier, Eschenbach 2008; S. 37). Die kürzeste, gleichzeitig aber auch umfassendste Definition von Heimerziehung haben Macsenaere und Esser zu Grunde gelegt: „Heimerziehung umfasst alle stationären Hilfen im institutionellen Kontext“ (Macsenaere, Esser 2012; S. 75).

2.2.3 Begriffsdefinition der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe

Die Heimaufsicht erscheint in verschiedenen Handlungsfeldern und Kontexten sozialer Arbeit. Sie führt jeweils unterschiedliche Aufgaben aus und kann deshalb kaum allgemeingültig definiert werden. Daher ist es zur Erstellung dieser Arbeit notwendig, den Terminus auf den Rahmen der Heimerziehung in der Kinder- und Jugendhilfe einzugrenzen.

Der somit bislang unbestimmte Begriff „Heimaufsicht“ bezeichnet zunächst lediglich eine Form der Aufsicht über Heime bzw. Einrichtungen durch die jeweils zuständige Behörde. Im Kontext der Hilfen zur Erziehung gibt es eine Heimaufsicht nur in den teilstationären und stationären Einrichtungen. Theißen spricht von einer „Sicherheitslücke“ für die ambulanten Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die keiner solchen Aufsichts- und Beratungsinstanz unterliegen (vgl. Theißen 2004; S. 136). Analog zu der begrifflichen Einschränkung in der Einrichtungsdefinition werden unter dem Terminus Heimaufsicht im Rahmen dieser Untersuchung ausschließlich die Tätigkeiten der überörtlichen Aufsichtsbehörden für die stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe, also für die Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII, verstanden. Heimaufsicht ist kein gesetzlich normierter Begriff und findet im SGB VIII keine Verwendung. Dabei ist jedoch zu unterscheiden zwischen der Heimaufsicht als Institution und der als Heim-

aufsicht handelnden Person. Eine korrekte Terminologie für dies könnte lauten: Mitarbeiter der Regierungen/der Landesjugendämter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 45ff. SGB VIII. Diese Definition leitet sich aus der Überschrift des zweiten Abschnittes im dritten Kapitel des SGB VIII ab, wobei die dort enthaltene Erweiterung des Schutzauftrages für die Familienpflege im Zusammenhang mit dieser Forschungsarbeit keine Rolle spielt. Im Weiteren wird aufgrund einer einfacheren Lesbarkeit die umgangssprachliche Kurzform „Heimaufsicht/Heimaufsichten“ verwendet.

Die Heimaufsichten in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe üben gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII, neben den Jugendämtern oder Familiengerichten, einen Teil des staatlichen Wächteramtes aus. Sie haben ihre Aufgaben unabhängig und neutral zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen wahrzunehmen. Die Tätigkeit der Heimaufsichten in der Kinder- und Jugendhilfe weist gegenüber anderen Aufsichtsnormen besondere Merkmale auf, da sie sich nicht auf die Aufsicht und die Kontrolle in der Betriebsführung des Trägers beschränkt. Die Heimaufsicht macht in diesem Arbeitsbereich auch inhaltliche Einflüsse geltend und erbringt neben der Aufsichtstätigkeit auch präventive Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Die Entscheidungen der Heimaufsichten zeigen dabei nicht nur Auswirkungen auf die Träger und die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern haben auch direkte Einflüsse auf den Erziehungsalltag der jungen Menschen. Als Beispiele hierfür können die Festlegung der Bemessung von Anzahl und Qualifikation der einzusetzenden Fachkräfte angeführt werden, oder aber auch inhaltlich anzuwendende Erziehungsmaßstäbe, wie die Einführung partizipativer Elemente im Einrichtungsalltag. Die persönlichen Komponenten des Beziehungsverhältnisses in den Einrichtungen unterliegen jedoch der direkten zwischenmenschlichen Beziehung zwischen Betreuern und Betreuten. Hierüber kann es keine heimaufsichtlichen Kontroll- oder Aufsichtsmöglichkeiten geben. Lediglich die Gesamtzusammenhänge und die formalqualifizierenden wie definierten Standards auf struktureller Einrichtungsstufe sind der öffentlichen Aufsicht zugänglich (vgl. Lambers 1996; S. 54).

In ihrer Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte zeigt sich in der Heimaufsicht ein Paradigmenwechsel von einer früheren beinahe ausschließlichen Aufsicht über die Liegenschaften bis hin zur heutigen Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen auf Basis von präventiver Beratung und Unterstützung der Einrichtungen und Träger. Nur noch in Notfällen sollen reaktiv aufsichtliche Eingriffsmaßnahmen zur Anwendung kommen. Grundlage hierfür sind, neben den Bestimmungen des SGB VIII, die Rechte von jungen Menschen, wie sie auch in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Die gesellschaftliche Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten und die Anerkennung, dass Kinder eigenständige Subjekte und Träger eigener Rechte sind, haben auch dazu beigetragen. Der Schutz der Kinderrechte wird heute sowohl

in physischer als auch psychischer Ausprägung als öffentliche Aufgabe angesehen (vgl. Pluto, Gadow, Seckinger, Peucker 2012; S. 7).

2.2.4 Zusammenfassung

Die im weiteren Verlauf nach den vorgenommenen Definitionen verwendeten Begriffe von Einrichtungen, Heimerziehung und Heimaufsicht, beziehen sich ausschließlich auf die stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 34 SGB VIII. Die Einschränkungen sind notwendig, um das Forschungsvorhaben gezielt auf diesen speziellen Arbeitsbereich ausrichten zu können, im Sinne der Nachhaltigkeit zu konkretisieren und den besonderen Anforderungen des Fachbereiches gerecht zu werden. Weitere Aufgabenstellungen der Heimaufsicht oder andere Einrichtungsformen bleiben, soweit nicht anders angegeben, unberücksichtigt.

2.3 Die Verwendung des Begriffes der Nachhaltigkeit

„Sie finden Nachhaltigkeit modern? Wir auch – seit 300 Jahren.“ Mit diesem Slogan wirbt die Deutsche Forstwirtschaft zum runden Geburtstag des Nachhaltigkeitsgedankens (Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V. 2014; S. 1). Trotz der langen Zeitspanne ist die Nachhaltigkeitsdebatte in der Sozialen Arbeit noch nicht in voller Gänze angekommen. Auch ein exakt wissenschaftlich definierter Begriff kann für diesen Arbeitsbereich im Rahmen der Literaturlauswertung nicht in Erfahrung gebracht werden. Es zeigen sich jedoch mittlerweile undefinierte Anwendungen dieser Begrifflichkeit. Beinahe als Modewort wird es in zahlreichen Zusammenhängen in unterschiedlicher Bedeutung gebraucht.

Um den Nachhaltigkeitsbegriff für das Handlungsfeld der Heimaufsicht definieren zu können, sind deshalb zunächst seine Herkunft zu klären sowie seine Bedeutung im gesellschaftlichen Kontext und besonders für die Soziale Arbeit zu ermitteln. Erst danach besteht das Ziel in einer Klärung der Bedeutung von Nachhaltigkeit in der Heimerziehung. Daran anschließend wird die Verwendung des Begriffes auf das Handlungsfeld der Heimaufsicht zugespitzt. Das Arbeitsfeld wird dabei aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet, um auch Kenntnisse anderer Fachbereiche der sozialen Arbeit aufnehmen zu können.

2.3.1 Die Bedeutung der Nachhaltigkeit für die gesellschaftliche Entwicklung

Nachhaltigkeit als Zielsetzung wird derzeit in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen hochgehalten und eingefordert. Beinahe als Marketingstrategie wird der Begriff in unterschiedlichsten Kontexten verwendet. Zu eigen ist ihm, dass damit ein positives und verantwortungsvolles Image gepflegt werden kann. Auffällig ist hierbei jedoch, dass der Begriff in fast jedem Zusammenhang anders verwendet und neu interpretiert wird.

Die wohl bekannteste Definition des Nachhaltigkeitsbegriffes wird in der Literatur dem preußischen Oberforstmeister Hartig im Jahr 1795 zugeschrieben. Nach seinem Verständnis darf, um eine dauerhafte Waldbewirtschaftung sicherzustellen und den nachkommenden Generationen nicht die Lebensgrundlage zu entziehen, nur so viel Holz geschlagen werden, wie nachwachsen kann (vgl. Stadt Geislingen an der Steige 2006; S. 3). Im Jahr 1713 hat jedoch bereits Hans Carl von Carlowitz in seiner Eigenschaft als Oberberghauptmann im sächsischen Freiberg seine Theorien zu einer immerwährenden Holznutzung aufgestellt. Er strebte eine kontinuierliche, beständige und nachhaltige Nutzung des Waldes an. Diese sollte, verkürzt ausgedrückt, auf Basis von Aufforstung und Rohstoffeinsparung erfolgen. Mit der erstmaligen Verwendung der Worte „nachhaltende Nutzung“ wird ihm zwar nicht die Erfindung des Nachhaltigkeitsansatzes zugeschrieben, aber zumindest die Namensgebung (vgl. Volland 2013; S. 5ff.). Der Fokus beider Aussagen liegt auf der Erkenntnis, dass den nachfolgenden Generationen nicht die Lebensgrundlage entzogen werden darf. Sollte dies der Fall sein, wäre aufgrund der Auswirkungen der Forstbewirtschaftung auf alle anderen Lebensbereiche eine massive Schädigung der gesamten Gesellschaft die unabweisliche Folge. Der unter dem Namen „Brundtland-Report“ bekannt gewordene Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung aus dem Jahr 1987 definierte erstmalig das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung. Dieser Bericht löste eine breite gesellschaftliche Debatte aus, lag ihm doch eine wissenschaftliche Behandlung des Themas Nachhaltigkeit zu Grunde. Die Kommission verstand unter dem Begriff der Nachhaltigkeit eine Entwicklung, „die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.“ Der Menschheit wurde die Fähigkeit zu einer nachhaltigen Entwicklung bescheinigt, sofern Ökonomie und Ökologie in Einklang gebracht werden. Die bislang getrennt betrachteten Problembereiche in der globalen Entwicklung wurden in einen Wirkungszusammenhang gesetzt, so dass Schwierigkeiten in den einzelnen Entwicklungsbereichen nicht getrennt voneinander zu lösen seien (vgl. Lexikon der Nachhaltigkeit zu Brundtland-Report 1987). Dieser Wirkungszusammenhang ist zukünftig auch um die Dimension der sozialen Dienstleistungserbringung einer Gesellschaft zu ergänzen, um einem ganzheitlichen Anspruch zu genügen.

Auf Basis dieser ursprünglichen Definition wurde die Bedeutung von Nachhaltigkeit oder eines nachhaltigen Wirtschaftens immer mehr erweitert. Der Begriff Nachhaltigkeit findet heute in der Literatur und Diskussion eine deutlich breitere Anwendung. Die Diskussion wird bestimmt von einem Drei-Säulen-Modell, nach dem ökologische, wirtschaftliche und soziale Zielsetzungen für eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung notwendig seien. Die Gleichrangigkeit der Zielsetzungen ergibt sich aus der Annahme, dass neben einer ökologisch stabilen Umwelt zur

Weiterentwicklung in einer nachhaltigen Gesellschaft auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Menschen befriedigt werden müssen. Zum Teil wird auch von einer systemischen Verzahnung der drei Säulen ausgegangen. Nicht verändert hat sich hingegen die Aussage, dass Nachhaltigkeit für eine menschliche Bedürfnisbefriedigung, bei der natürliche Ressourcen verbraucht werden, so zu gestalten ist, dass keine Grundlagen verbraucht werden, die den nachfolgenden Generationen für ihre Bedürfnisbefriedigung fehlen (vgl. Littig, Grießler 2004; S. 3 und S. 81). Nach Radermacher und Beyers ist hierbei lediglich die Definition neu, nicht jedoch deren Inhalt. Seit Beginn der Entwicklung von Gesellschaften seien diese mit dem Austarieren der drei Faktoren aus Ökologie, Ökonomie und Sozialem befasst. Diese drei Grundlagen bilden ein sich gegenseitig beeinflussendes Nachhaltigkeitsdreieck (vgl. Radermacher, Beyers 2011; S. 254f.).

An anderer Stelle führen sie weiter aus: „Um Erziehungseinrichtungen, Schulen und Universitäten zu finanzieren, braucht ein Land als wichtigsten Beitrag des sozialen Ausgleichs eine substanzielle Querfinanzierung“ (Radermacher, Beyers 2011; S. 145). Hierin wird der Gedanke aufgegriffen, dass der für eine nachhaltige Entwicklung notwendige soziale Ausgleich über die Stärkung der Bildungsinstitutionen verläuft. Im Zentrum des sozialen Ausgleichs steht also die Sicherstellung des Zugangs der gesamten globalen Bevölkerung zu Bildung. Nur auf dieser Basis kann sich ein Mensch „aktiv an der Gestaltung eines ökologisch verträglichen, wirtschaftlich leistungsfähigen und sozial gerechten Lebensraumes unter Berücksichtigung globaler Aspekte beteiligen. Bildung wird deshalb zum Schlüssel für eine nachhaltige Entwicklung“ (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit 2011; S. 17). Auch die stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe gehören zu den Bildungseinrichtungen einer Gesellschaft (vgl. Treptow 2012; S. 133). Im Sinne des Nachhaltigkeitsdreiecks ist damit die gesellschaftliche Förderung solcher sozialpädagogischer Einrichtungen unabdingbar für den ökonomischen und ökologischen Erfolg einer Gesellschaft.

Das Forschungszentrum Karlsruhe hält in seinem 1999 entwickelten integrativen Konzept nachhaltiger Entwicklung fest, dass es für ein Verständnis nachhaltiger Entwicklung und der Umsetzung derselben, um die Formulierung von Handlungsleitlinien zur Konkretisierung geht. Die einzelnen Nachhaltigkeitsdimensionen bedürfen geeigneter qualitativer oder quantitativer Indikatoren zur Messung und Bewertung des erreichten Zustandes und einer Beschreibung von Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen (vgl. Jörissen, Kopfmüller, Brandl, Paetau 1999; S. 20). Dabei beschränkt sich der Begriff nicht mehr ausschließlich auf die drei oben genannten Säulen. Vielfach wird er inzwischen abgewandelt verwendet und oftmals auch um eine vierte Dimension ergänzt. Hinzugekommen sind das bürgerschaftliche Engagement und die Beteiligungsformen der Mitglieder einer Gesellschaft. Bezeichnet wird diese vierte Ebene als „institutionelle Säule“.

Auch die bundespolitische Ebene befasst sich mit den bisherigen Erkenntnissen der Nachhaltigkeit und versucht daraus geeignete zukünftige Gesellschaftsmodelle abzuleiten. So beschloss die Bundesregierung im Jahr 2009 eine nationale Nachhaltigkeitsstrategie, die dazu beitragen soll, den nachfolgenden Generationen ein intaktes ökonomisches, ökologisches und soziales Umfeld zu hinterlassen. Für die Bundesregierung bedeutet nachhaltige Entwicklung, dass diese drei Faktoren in der Gesellschaftsentwicklung gleichberechtigt Berücksichtigung finden müssen. Nachhaltigkeit ist zu einem Leitprinzip der bundesdeutschen Politik erhoben worden (vgl. Bundesregierung 2009). Seitdem muss jedes Gesetzesvorhaben auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten geprüft werden. Beispiele hierfür finden sich in dem von der Bundesregierung am 20. Juli 2011 beschlossenen Gesetzentwurf zum Hilfefonegesetz, in dem in der Gesetzesbegründung unter Punkt V die Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf die nachhaltige Entwicklung geprüft und beschrieben werden (vgl. Bundesregierung 2011a; S. 9f.). Ebenso ist diese Prüfung in dem Entwurf zu dem Bundeskinderschutzgesetz enthalten (vgl. Bundesregierung 2011; S. 26). Darüber hinaus befasst sich der fraktionsübergreifende Antrag im Deutschen Bundestag zur Einsetzung einer Enquête-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität – Wege zu nachhaltigem Wirtschaften und gesellschaftlichem Fortschritt in der Sozialen Marktwirtschaft“ auch mit den Erfordernissen der Nachhaltigkeit für ein soziales Handeln. Unter Anderem lautet der Auftrag, geeignete Grundlagen zur Beurteilung sozialer Kriterien im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit zu schaffen. Der Auftrag geht so weit, die bisherige Rechengröße des Brutto-Inlands-Produktes zur Bewertung der Marktwirtschaft durch ein neues System abzulösen, welchem die Säulen der Nachhaltigkeit – also auch die sozialen gesellschaftlichen Gegebenheiten – zu Grunde liegen (vgl. Deutscher Bundestag 2010; S. 3f.). Insoweit ist es dringend notwendig, sich auch Gedanken zur Nachhaltigkeitsentwicklung bzgl. der Heimerziehung, der Tätigkeit der Heimaufsicht und der Steuerung von Hilfen durch die Jugendämter zu machen.

2.3.2 Die Verwendung des Begriffes der Nachhaltigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Begriff der Nachhaltigkeit wird auch in der Kinder- und Jugendhilfe bislang nicht einheitlich verwendet, obwohl er Eingang in den Sprachgebrauch der Fachkräfte gefunden hat. Aus dieser Entwicklung ist abzusehen, dass der Begriff zunehmend eine immer wichtiger werdende Bedeutung entfaltet. Nachfolgend werden wichtige Verwendungsformen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe aufgegriffen, um damit eine sinnvolle Definition für den Forschungskontext zu bekommen. Für die örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe stellen nachhaltige Arbeitskonzepte gemeinsam mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Herausforderung für die Zukunft dar. Diese Einschätzung bestätigt Kurz-Adam, die in den „Fragen nach der Nachhaltigkeit der Wirkungen

der von den Jugendämtern gemeinsam mit den freien Trägern entwickelten und geförderten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“ ein wichtiges Thema der Zukunft sieht. Besonders die Frage der Nachhaltigkeit ist nach ihrer Einschätzung eine künftige Schlüsselaufgabe, an der sich sowohl Fachaufgaben als auch Organisationsformen ausrichten müssen (Kurz-Adam 2011; S. 115). An den Ergebnissen der Diskussion wird sich die gesamte gesellschaftliche Akzeptanz der teuren steuerfinanzierten Interventionsformen ausrichten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege hat hingegen den Begriff der Nachhaltigkeit in einen Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen gesetzt. Nach deren Auffassung ist eine nachhaltige Qualitätsentwicklung erst gegeben, wenn das Controlling neben den Faktoren des Personals und der Finanzen auch Erkenntnisse und Daten aus der Qualität der Leistungserbringung berücksichtigt. Diese Trias bildet die Grundlage eines Qualitätsmanagementsystems, welches eine nachhaltige Wirkung erzeugen kann (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege 2006; S. 6).

Aber auch im weiteren Umfeld von Kooperationspartnern der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich eine zunehmend verstärkte Verwendung des Begriffes der Nachhaltigkeit, ohne das hierzu ein einheitliches Verständnis von dessen Bedeutung vorliegt. So verwendet beispielsweise das Bundesverfassungsgericht den Begriff im Zusammenhang mit den strengen Voraussetzungen vor dem Eingriff in die elterliche Sorge bei Kindeswohlgefährdungen: „Das elterliche Fehlverhalten muss vielmehr ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist“ (Bundesverfassungsgericht 2010; Absatz-Nr. 34). Eine Erläuterung, worauf sich nachhaltig bezieht, oder wie der Begriff auszulegen ist, erfolgt nicht. Anzunehmen ist, dass sich das Bundesverfassungsgericht sowohl auf die Bedeutung einer zeitlich länger anhaltenden und zusätzlich in der Entwicklung tiefgreifend negativ auswirkenden Handlungsweise der Erziehungsberechtigten bezieht.

Einen Aufschluss über die Bedeutung des Begriffes für die Kinder- und Jugendhilfe geben Macsenaere/Paries/Arnold in dem Abschlussbericht der Evaluation der Sozialpädagogischen Diagnosetabellen. Dort wird die Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit einer verbesserten Wirksamkeit des Hilfeplanverfahrens im Sinne von Wirkungserhöhung bei gesteigerter

Effektivität verwendet. Aufgrund der Anwendung eines bestimmten Hilfeplanverfahrens ergibt sich eine gesteigerte Nachhaltigkeit im Kostenbereich, da unwirksame Hilfestellungen vermieden werden können, bzw. Anschlusshilfen entfallen. Damit führt nach dieser Definition nachhaltiges Planen bei gleichen Kosten zu höheren Werten in der Wirksamkeit (vgl. Macsenaere, Paries, Arnold 2008a; S. 22).

2.3.3 Die Bedeutung der Nachhaltigkeit für die Heimerziehung und die Heimaufsicht

Da die Heimaufsicht im Unterschied zu den anderen an der Heimerziehung Beteiligten einen sehr speziellen und einmaligen Arbeitsauftrag ausführt, ist der Begriff der Nachhaltigkeit auch auf die speziellen Erfordernisse dieses Fachbereiches hin zu definieren.⁸ Es konnten verschiedene Forschungsarbeiten ausgemacht werden, die den Begriff im Kontext der Wirkungsforschung verwenden. So fordert Schrenk im Rahmen seiner Untersuchung für den Zeitraum nach einer Heimunterbringung Nachhaltigkeitsüberprüfungen, um die verschiedenen geleisteten Interventionen auf ihre *andauernde* Wirksamkeit hin zu überprüfen (vgl. Schrenk 2009; S. 208).

In einem anderen Zusammenhang verwendet Tischner den Begriff der Nachhaltigkeit in der Heimerziehung. Er setzt den Fokus auf die Bedeutung von *wirksam*. Nach ihm bietet ein Heim „dem Kind oder Jugendlichen im Unterschied zur Familie ein künstlich gestaltetes Lebensmilieu, welches unter dem Gesichtspunkt, eine möglichst nachhaltige Verhaltenskorrektur zu erzielen, pädagogisch-ökologisch arrangiert wurde“ (Tischner; SGB VIII online Handbuch). Neben der Bedeutung der Wirksamkeit von Veränderungen ist hier wieder ein Hinweis auf den Ursprung der Nachhaltigkeitsdebatte zu finden, wonach die ursprüngliche Ausprägung der Nachhaltigkeit ökologisch orientiert ist.

Nachhaltigkeit in der Heimerziehung findet als Terminus in der Fachdebatte aber auch als begrenzendes Element Verwendung. Tischler schreibt in dem Jahresbericht 2003 der Geschäftsstelle der regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern von der Notwendigkeit einer nachhaltigen Kostenreduzierung zur Entlastung der öffentlichen Haushalte. Darunter versteht er als Gesprächsgrundlage für die Aushandlungsprozesse zwischen den freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern der Region nach §§ 78aff. SGB VIII Einschränkungen in der Ausgestaltung des pädagogischen Alltags, z.B. bei Gruppengrößen, Personaleinsatz, Qualifikation von Fachdiensten, Abbau von unwirtschaftlichen Strukturen

⁸ In der Fachliteratur wurden bis vor wenigen Jahren als Beteiligte an der Heimerziehung das Kind bzw. der Jugendliche selbst, dessen Eltern oder andere Personensorgeberechtigte, die Fachkräfte des Jugendamtes, gegebenenfalls die Familienrichter, der Einrichtungsträger sowie der Mitarbeiter der Einrichtung verstanden. Wiesner führt in seiner Aufstellung auch die entsprechenden Mitarbeiter des Landesjugendamtes bzw. der jeweiligen Regierung auf, welche die Heimplätze zuvor auf der Basis des § 45 SGB VIII genehmigen mussten (vgl. Wiesner 2003; S 33). Erst in der neueren Fachliteratur findet sich die Heimaufsicht als Beteiligter in der Heimerziehung. Erstmals konnte im Zuge der Literaturrecherche bei einem bayerischen freien Träger im Jahr 2009 der Hinweis auf die Heimaufsicht als „externer Netzwerkpartner“ im Tätigkeitsbericht festgestellt werden (vgl. Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg 2009; S. 54). Hier ist eine Veränderung in der Wahrnehmung der Einrichtungsträger gegenüber der Heimaufsicht zu beobachten. Dies kann auch ein Hinweis darauf sein, dass die Heimaufsicht durch die Einrichtungsträger zunehmend als Unterstützungsinstitution wahrgenommen wird.

in der Hauswirtschaft oder einer verstärkten Nutzung von Synergieeffekten in der Verwaltung der Einrichtungsträger (vgl. Tischler G. 2004; S. 3 und S. 26). Der Begriff der Nachhaltigkeit findet also nicht nur auf der inhaltlichen Ebene der Heimerziehung Verwendung, sondern wird auch als Begründung für die Notwendigkeit von Kosteneinsparungen herangezogen. Insofern steht hier der ökonomische Aspekt der ursprünglichen Nachhaltigkeitsdefinition in der Bedeutung von *wirksam* im Vordergrund der Betrachtung.

Auch in Bezug auf die Wirksamkeit von Kooperationsstrukturen findet sich der Begriff der Nachhaltigkeit in dem Bereich der Heimerziehung. Dörr sieht im institutionellen Kontext, also auch in einer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe, die dringende Notwendigkeit einer Implementierung nachhaltiger Kooperationsstrukturen zur fachlichen Weiterentwicklung, z.B. durch Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII. Obwohl sie auf den Bereich der gesundheitsfördernden Angebote abzielt, kann diese Aussage zur Bedeutung nachhaltiger Kooperationsstrukturen auch als Credo für den Bereich der stationären Heimerziehung verstanden und ausgelegt werden. Eine präzisierende Aussage, was jedoch tatsächlich unter nachhaltigen Kooperationsstrukturen zu verstehen ist, findet sich hingegen nicht. Im Textzusammenhang wird der Begriff wiederum synonym zu *dauerhaft* verwendet (vgl. Dörr 2009; S. 961f.).

Esser sieht generell einen eklatanten Mangel an Nachhaltigkeitsstrategien in den stationären Hilfen zur Erziehung. Er begründet dies damit, dass die oftmals eingeforderte Nachhaltigkeit der erzieherischen Hilfen in den Einrichtungskonzepten kaum genannt wird und auch nicht als gesetzliche Pflicht etabliert ist. Er sieht in dieser Lücke ein erhebliches Defizit, welches einer weiteren inhaltlichen Bearbeitung, aber auch einer gesetzlichen Klärung bedarf. Er verwendet im weiteren Verlauf seiner Abhandlung den Begriff „nachhaltig“ sowohl als *langandauernd*, als auch als *wirksam*. Dabei kann Nachhaltigkeit auch in einem negativen Kontext stehen, z.B. im Zusammenhang mit „nachhaltigen Traumatisierungen“ (vgl. Esser 2010; S. 29 und S. 325).

Festzuhalten ist, dass der Begriff der Nachhaltigkeit in der Heimerziehung noch keine differenzierte Bedeutung erlangt hat. Die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe in Trägerschaft des Deutschen Institutes für Urbanistik stellt zur Fachtagung „Wann ist Heimerziehung für Kinder erfolgreich?“ unter der Überschrift „Wirkungsforschung und Nachhaltigkeit“ nachfolgende Leitfragen zur Nachhaltigkeit (vgl. Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe 2011b; S. 4):

- Wie und wann wird Heimerziehung beendet?
- Wie werden die Kinder von den Erziehern im Heim auf das Leben „danach“ vorbereitet?
- Welche Anschlusshilfen gibt es?
- Was wird aus „Heimkindern“?

- Wann ist eine Reintegration in die Herkunftsfamilie sinnvoll?
- Gewährleistet das Heim eine gelingende Schulbildung der Kinder?
- Wie sieht es mit Schulabbrüchen bzw. Delinquenz der Kinder aus?
- Gelingt es den Heimen, Schulabgänger/innen in die Berufsausbildung zu vermitteln?

Der Fragenkatalog richtet sich im Wesentlichen an Wirkungen der Heimerziehung. Insofern kann festgehalten werden, dass ein Parameter nachhaltiger Strukturen im Sinne von was kommt danach zu verstehen ist.

Dieses Verständnis ist jedoch nicht vollständig. Es entspricht auch nicht den umfassenden Vorstellungen von Nachhaltigkeit aus der Ökologie, Ökonomie, den sozialen Belangen und der Beteiligung von Bürgern. König, Oerthel und Puch weisen in ihrer gemeinsamen Veröffentlichung auf den inflationären Gebrauch der Vokabel „Nachhaltigkeit“ hin. Sie zählen die unterschiedlichsten Formen von Nachhaltigkeit auf. Nachhaltig können demnach Therapien, Finanzanlagen, Klimapolitik, Landwirtschaft, Lernprozesse, aber auch neue Technologien sein. Nach ihrer Definition bezeichnet Nachhaltigkeit „eine dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimension einer Gesellschaft“. Eine soziale, oder auch gesellschaftliche Nachhaltigkeit sei gegeben, wenn die Interessen unterschiedlicher sozialer Gruppen berücksichtigt und zukunftsverantwortlich im Sinne einer lebenswerten Gemeinschaft gefördert werden (vgl. König, Oerthel, Puch 2011a; S. 14ff.). Diese Zielsetzung ist in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 SGB VIII („jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“) enthalten. Konkretisiert wird der Auftrag in § 27 SGB VIII, wonach eine Hilfe zur Erziehung zu leisten ist, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“. Die Ausführungsform der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII wiederum hat den gesetzlich definierten Auftrag der Förderung junger Menschen in einer Einrichtung über Tag und Nacht, durch Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Angeboten. Die Heimaufsicht indes sichert das staatliche Wächteramt zum Schutz der jungen Menschen in den Einrichtungen, damit die Hilfestellungen im Einzelfall den jungen Menschen nicht zum Schaden gereichen. Hierdurch sichert die Heimaufsicht auch die Nachhaltigkeit von Heimerziehungsprozessen. Ein weiteres Beispiel für die Notwendigkeit nachhaltigen Handelns in der Heimerziehung findet sich bei Bommer und Moch. Sie halten in ihrer Studie fest, dass Mädchen im durchschnittlichen Vergleich zu Jungen seltener und in einem erheblich späteren Lebensalter in Heime aufgenommen werden. Aufgrund dieser Praxis ist eine kürzere Verweildauer in den Einrichtungen bedingt. Trotz dieser Umstände führen die Bemühungen der Fachkräfte in den Einrichtungen um vertrauensvolle

Beziehungen, einer ausgeprägten Tagesstruktur, sozialen Regeln und Selbstverantwortung in dem subjektiven Erleben der jungen Frauen nach Abschluss der kürzeren Hilfemaßnahme zu messbaren nachhaltigen Wirkungen (vgl. Bommer, Moch 2011; S. 320ff.). Hier wird ein möglicher Ansatzpunkt auch für heimaufsichtliches Handeln benannt. Sie könnte diese wissenschaftlichen Erkenntnisse in ihr eigenes nachhaltiges Handeln bei der konzeptionellen Beratung von Träger und Einrichtungen übertragen. Konkretisiert bedeutet dies, dass langandauernde und wirksame Handlungsweisen der Heimaufsicht im Kontext der Beratung auch Einfluss auf die nachhaltige Wirkung der Erziehungsprozesse im Einzelfall nehmen können.

2.3.4 Begriffsdefinition von Nachhaltigkeit im Kontext dieser Forschungsarbeit

Damit ein qualitätsgesichertes Handeln der Heimaufsicht möglich wird, müssen sich die Handlungskonzepte, nach denen die Heimaufsichten als Mitarbeiter der überörtlichen Jugendhilfeträger ihre Tätigkeit ausüben, an verschiedenen Parametern messen lassen. Ein wesentliches Kriterium hierfür liegt in dem Nachweis der Nachhaltigkeit ihres Wirkens. Wie aufgezeigt, ist dieser Ansatz für den Arbeitsbereich der Heimaufsicht in der Kinder- und Jugendhilfe bislang noch nicht wissenschaftlich untersucht worden. Deshalb ist für den weiteren Verlauf dieser Forschungsarbeit eine Zuspitzung erforderlich, was unter dem Begriff der Nachhaltigkeit in Bezug auf das Arbeitsfeld der Heimaufsicht zu verstehen ist.

Um im Rahmen der Nachhaltigkeit die Wirksamkeit der inhaltlichen, der konkreten erzieherischen Arbeitsleistung in den Einrichtungen der Erziehungshilfe zu überprüfen, ist eine Koppelung des Begriffes mit der individuellen Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII zielführend. Hierbei werden Zielsetzungen der einzelfallbezogenen Maßnahme in Form von individuell zu erreichenden Teilschritten formuliert, welche in der Hilfeplanfortschreibung regelmäßig überprüft, den tatsächlichen Erfordernissen angepasst und fortgeschrieben werden. Eine lang andauernde Wirkung lässt sich durch den Vergleich der Zielerreichungsgrade anhand aufeinander abgestimmter wissenschaftlicher Untersuchungen zu Beginn, während, am Ende und zu einem zuvor festgelegten Zeitpunkt nach Abschluss einer Maßnahme, festhalten. Unter anderem können hierdurch Hilfeverläufe nachhaltig gesteuert werden, auch wenn sich in der Praxis hier noch Qualifizierungsbedarfe in der Umsetzung der Hilfeplanung zeigen (vgl. Hansbauer, Knuth 2013; S. 12). Im Unterschied zu den Maßnahmen der Justiz, welche den Erfolg lediglich an der Legalbewährung des Probanden misst, ist hier eine Definition für die Kinder- und Jugendhilfe ungleich schwieriger, da die Definition eines Erfolges aufgrund der Individualität der Einzelfallhilfe nicht pauschaliert angegeben werden kann. Es müssten zusätzlich zu den Zielen aus der Hilfeplanung auch noch andere Parameter, wie z.B. Bildungsabschlüsse oder Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen, zu einer Messung herangezogen werden.

Aufgrund des aufgezeigten unterschiedlichen Verständnisses und der zum Teil sehr weichen Formulierungen bezüglich des Begriffes der Nachhaltigkeit wird er im weiteren Verlauf dieser Forschungsarbeit verwendet im Sinne einer gesellschaftlichen Notwendigkeit, ökologische, ökonomische und soziale Bedarfe in Einklang zu bringen, damit eine generationsübergreifende positive Entwicklung der Gesellschaft ermöglicht wird. Dies bedeutet, dass sich die Handlungsstränge und Konzepte, auch die des sozialen Sektors, an dem Wesen der Nachhaltigkeit messen können lassen müssen. Eine für das Wesen der Heimaufsicht geeignete Definition von Nachhaltigkeit findet sich bei Mittnacht. Sie definiert den Begriff als Aufrechterhaltung eines Systems in seiner Funktionsfähigkeit. Im Zusammenhang mit sozialen Systemen ist der Erhalt von Optionen und der freien Entscheidungsmöglichkeit für künftige Generationen ausschlaggebend. Damit sind langfristige und dauerhafte Wirkungen von Entscheidungen die wesentlichen Parameter (vgl. Mittnacht 2010; S. 48). Der Begriff der Nachhaltigkeit wird in dieser Arbeit deshalb in Anlehnung an Mittnacht als *langandauernde und wirksame Entscheidungen aus dem Handlungsfeld der Heimaufsichten* verwendet.

Bei der Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie im Handlungsfeld der Heimaufsicht kann also davon ausgegangen werden, dass nachhaltige Arbeitsweisen der Heimaufsicht den präventiv, beratend unterstützenden Arbeitsansätzen entsprechen. Diese Annahme erfolgt vor dem Hintergrund der Beobachtung, dass solche Tätigkeiten, welche im Einklang zwischen Aufsichtsbehörde und Adressaten heimaufsichtlicher Leistung – hier der Einrichtungsträger – erbracht werden, zu einer langfristigen Einstellungsänderung und einem Verstehen der vorgebrachten Argumente beitragen. Die Wirksamkeit ergibt sich aus den Überzeugungen. Eine Intervention gegen den Willen und gegen die Einsicht des Adressaten ist zumeist mit einer Abwehrhaltung und einer Verschärfung von Machtpositionen verknüpft. Sie führt im Regelfall nur zu einer kurzfristigen, weil gesetzlich legitimierten, Veränderung. Deshalb wird davon ausgegangen, dass nachhaltige Arbeitsweisen der Heimaufsicht – also langandauernde und wirksame Entscheidungen – präventive und unterstützende Arbeitsformen voraussetzen. Dies geschieht in Abgrenzung zu reaktiven Handlungsweisen, die nur im Notfall zur sofortigen Sicherstellung des Kindeswohls durch die Aufsichts- und Kontrollinstanz eingesetzt werden sollen.

2.3.5 Zusammenfassung

Ein Verständnis nachhaltigen Handelns ist für die Zukunftsorientierung, den Gestaltungsspielraum in der Heimerziehung, aber auch für den Nachweis gelingender Arbeit besonders wichtig. Durch den Nachweis der Wirksamkeit ihres Handelns kann eine Rechtfertigung über den Einsatz öffentlicher Finanzmittel erfolgen. Dabei steht der Einklang von Ökonomie, Ökologie, Sozialem und der Beteiligung auf der Basis von umfassender Bildung im Mittelpunkt.

Den einzelnen Nachhaltigkeitsdimensionen sind für die Umsetzung in einen Handlungsrahmen für die Heimaufsicht geeignete Indikatoren zur Messung und Bewertung des Handelns zuzuordnen. Für die Tätigkeit der Heimaufsicht müssen diese erst noch entwickelt werden. Aus der Literatur können zur grundlegenden Definition von nachhaltigem Arbeiten zunächst *langfristige und dauerhafte Wirkungen von Entscheidungen* als wesentliche Parameter ausgemacht werden.

2.4 Ein Auszug aus bestehenden Nachhaltigkeitskonzepten in der sozialen Arbeit

Um nachhaltiges Arbeiten in dem Tätigkeitsfeld der Heimaufsicht implementieren zu können, muss nicht nur die Bedeutung des Begriffes geklärt werden, sondern es sind auch geeignete Kriterien zu entwickeln, anhand derer das Maß der Nachhaltigkeit gemessen werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen werden nachfolgend aus verschiedenen Arbeitsbereichen Anleihen genommen, um aus den Kriterien Indikatoren und messbare Kennzeichen für die Heimaufsicht ableiten zu können.

Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Kriterium als oberste Ebene des jeweiligen Arbeitsbereiches das Thema vorgibt. Die verschiedenen Kriterien werden nachfolgend konkretisiert durch Indikatoren. Die unterste der drei Ebenen bildet mit den dazugehörigen Kennzeichen eine messbare Größe des Handelns. Mit dieser Untergliederung kann sichergestellt werden, dass jegliche in einem Thema abgebildete Intervention der Heimaufsicht seine Entsprechung in einer Vielzahl thematisch geordneter, konkreter und messbarer Kennzeichen findet. Dieses Vorgehen findet sich auch im empirischen Teil bei der Operationalisierung der Forschungshypothese wieder.

2.4.1 Der Einfluss des Nachhaltigkeitsansatzes auf die soziale Integration

Die soziale Integration erhält ihre wesentliche Bedeutung nicht nur im gesamtgesellschaftlichen Kontext, sondern ist auch ein wesentliches Element der Heimerziehung. Aufgabe der Heimaufsicht ist es bei den Trägern darauf hinzuwirken, dass die soziale Integration der in den Einrichtungen auf Zeit segregierten jungen Menschen erfolgreich vorangetrieben wird. Integrationsanstrengungen im Gemeinwesen verfolgen also vergleichbare Ziele wie die Integrationsbemühungen in Einrichtungen der Erziehungshilfe. Im ersten Nachhaltigkeitsbericht des Landkreises Ludwigsburg stehen als übergeordneter Aspekt der Nachhaltigkeit die Lebensgestaltungschancen der zukünftigen Generation im Mittelpunkt. „Eine nachhaltige Entwicklung muss sich als Ziel setzen, den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft zu fördern und die ökonomischen Grundlagen des Wohlstandes heutiger und künftiger Generationen zu sichern. Die Vision der Nachhaltigkeit berücksichtigt gleichermaßen soziale und ökonomische Zielsetzungen“ (Landratsamt Ludwigsburg 2008; S. 43). Hier wird die Bedeutung der Nachhaltigkeit im sozialen Kontext, konkretisiert in der Notwendigkeit des Zusammenhaltes der